

# **Satzung des GV Sängerbund – Germania 1881 Griesheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „GV Sängerbund – Germania 1881 Griesheim“. Er hat seinen Sitz in Griesheim bei Darmstadt und ist Mitglied im Sängerkreis Darmstadt-Land, des hessischen Sängerbundes e.V. im deutschen Chorverband e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt eingetragen und führt den nach dem Vereinsnamen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs, der Musik und des volkstümlichen Brauchtums.
4. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt, ausschließlich zu Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung.
6. Für seine Kinder und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.
7. Zur Erlangung seiner Ziele kann der Verein Abteilungen unterhalten, die im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.
8. Zum Zweck der Pflege des karnevalistischen Brauchtums unterhält der Verein eine Karnevalsabteilung.
9. Die Karnevalsabteilung ist berechtigt im Außenverhältnis den Namen 1. Griesheimer Carnival Gesellschaft (1. G.C.G.) zu führen.
10. Der Abteilung ist es nach Absprache mit dem Hauptvorstand gestattet selbstständige, ihren Zwecken entsprechende Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse durchzuführen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Aktive Sängerinnen und Sänger sind zum regelmäßigen Singstundenbesuch verpflichtet.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit Ihrem Privatvermögen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht am gesamten öffentlichen Vereinsleben teilzunehmen.

## § 4 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Bei der Aufnahme wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Den Abteilungen ist es nicht gestattet separate Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Mitgliedsbeiträge fließen sämtlich der Kasse des Hauptvereins zu.
2. Im Innenverhältnis ist der Hauptvorstand berechtigt die Bezahlung der evtl. auf den Verein entfallenden Steuerschulden den Abteilungen aufzuerlegen, deren Aktivitäten die Steuerschulden ausgelöst haben.

## § 5 Verwaltung

1. Als beschlussfähige Organe des Vereins gelten:
  - a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
  - b) der Hauptvorstand
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, in der Regel im März, statt. Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung der Abteilungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung im „Griesheimer Anzeiger“ bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von 30 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Jahreshauptversammlung und den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss erfolgt per Akklamation. Steht bei Wahlen nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, kann die Wahl per Akklamation stattfinden. Es entscheidet immer die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
3. **Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand:**

Vorsitzende / Vorsitzender  
stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender  
Rechnerin / Rechner  
Schriftführerin / Schriftführer (Geschäftsführer(in))

**Weitere Vorstandsmitglieder:**

Zweite Rechnerin / zweiter Rechner  
Zweite Schriftführerin / zweiter Schriftführer  
Den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern  
Fünf Beisitzerinnen / fünf Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind er der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechner(in), der/die Schriftführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar je zwei gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

Der Hauptvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Hauptvorstand berechtigt kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Es sind jeweils zwei Revisoren im Wechsel für jeweils zwei Jahre zu wählen, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen. Die sofortige Wiederwahl der Revisoren ist nicht zulässig.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an Sitzungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

4. Die Abteilungen wählen alle zwei Jahre einen eigenen Abteilungsvorstand, bestehend aus:  
Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter  
Stellvertr. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter  
Rechnerin / Rechner  
Schriftführerin / Schriftführer  
Mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzer  
Die Karnevalsabteilung wählt zusätzlich einen Sitzungspräsidenten, der in dieser Eigenschaft dem Abteilungsvorstand angehört.
5. Die Abteilungen unterhalten für ihre Zwecke eine eigene Kassenführung, die von zwei in der jährlichen Hauptversammlung der Abteilung gewählten Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft wird.  
Der erste Vorsitzende und der Rechner des Vereins haben das recht, nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter, jederzeit in die Kassen der Abteilungen einzusehen.
6. Die Abteilungsleiter sind von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen und haben Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
7. Die Revisoren haben jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr, nach dem Jahresabschluss, die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Bei der Wahl des Hauptvorstandes und der Revisoren ist jedes ordentliche Vereinsmitglied stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied, das voll geschäftsfähig ist.
9. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bzw. einem nach § 5, Ziffer 3, Absatz 5 legitimierten Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit
3. Er kann vorgenommen werden:
  - a) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Vereinssatzung).
  - b) Nach einer, das Ansehen des Vereins, schädigenden Handlung.
  - c) Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und darüber.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im hessischen Sängerbund Bund (HSB) und im deutschen Chorverband e.V. (DCV). Das Mitglied

verliert sämtliche Ansprüche an Verein, Sängerkreis, HSB und DCV. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen hat es nicht. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

## **§ 7 Austritt aus dem hessischen Sängerbund**

Der Austritt aus dem hessischen Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.

## **§ 8 Auflösen des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in dem für Griesheim zuständigen Ortsverband zu verwenden hat.

## **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich den Zwecken des Vereins entsprechend verwandt.
4. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand den Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 – 740 BGB finden keine Anwendung.

## **§ 10 Ehrungen**

Dies wird in der Ehrenordnung vom 18. März 2005 des Vereins umfassend und abteilungsübergreifend geregelt.  
Weitergehende Ehrenregelungen sind auf Vorschläge des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Vorstehende Satzung wurde am 15. September 2005 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

-----  
Günther Jacob  
Vorsitzender

-----  
Vereinssiegel

-----  
Rudolf Höhl  
(stellvertr. Vorsitzender)